

**Artenschutzfachliches
Ausgleichskonzept „Kiebitz“
zum Bebauungsplan Nr. 58
„Großen Haag“**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Gemeinde Kranenburg



WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN & STADTPLANER GMBH

WOLTERSPARTNER

ARCHITEKTEN & STADTPLANER GmbH

Bearbeitet im
Auftrag der
Gemeinde Kranenburg

Michael Ahn
Markus Lampe
Carsten Lang

WoltersPartner GmbH

Daruper Straße 15 • 48653 Coesfeld

Telefon 02541 9408 0

Telefax 02541 6088

e-mail: info@wolterspartner.de

Internet: www.wolterspartner.de

Ansprechpartner Gemeinde Kranenburg

Andreas Hermsen

Coesfeld, 13.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Grundlagen	7
3.1	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	7
3.1.1	Fortpflanzungsstätte	7
3.1.2	Ruhestätte	7
3.1.3	Habitatanforderungen	7
3.1.4	Räumliche Aspekte / Vernetzung	8
4	Beschreibung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche	9
5	Maßnahmenkatalog „Kiebitz“	11
5.1	Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland	11
5.2	Prädatorenmanagement	12
6	Maßnahmenplanung und –beschreibung	14
6.1	Entfernung von Gehölzen	14
6.2	Anlage einer Blänke	14
6.3	Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland	15
7	Eingriffsregelung	15
8	Zusammenfassung	17

Anhang

Bestandsplan / Maßnahmenplan

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der artenschutzfachlichen Ausgleichsfläche 10

Abb. 2: Nördlicher Teilbereich der Maßnahmenfläche 10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Ermittlung der Biotopwertpunkte 16

1 Vorbemerkung

Im Zuge der geplanten Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelszentrums im Nordosten des Ortskerns der Gemeinde Kranenburg sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Großen Haag“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden.

Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung (WoltersPartner 2017) wurden im Umfeld des Bebauungsplangebietes, in einem Umkreis von 100 m auf Grundlage der Ergebnisse der Kartiergemeinschaft „Düffel“ insgesamt 6 Kiebitzgelege nachgewiesen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für betroffene Kiebitzbrutpaare notwendig. Da es sich hierbei um ein kolonieartiges Brutvorkommen der Kiebitze handelt, ist in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) sowie das Datenblatt „Kiebitz“ (LANUV 2012) des Landesumweltamtes NRW ein Ausgleich von 0,5 ha pro Kiebitzbrutpaar, d.h. insgesamt 3 ha vorgesehen.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 erfolgen.

Auf den o.g. Grundlagen wird ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz erarbeitet. Die hierbei entstehenden Ökopunkte werden ermittelt und können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden (Multifunktionalität).

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Vorgaben ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten einschließlich der in Absatz 5 dargelegten Sonderregelungen sowie in Verbindung mit § 15 BNatSchG („Eingriffsregelung“).

Verbot Nr. 1: wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),

Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),

Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden

Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),

Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz der Pflanzenarten).

Nach § 44 (5) BNatSchG ergeben sich bei der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen:

Sofern die **ökologische Funktion** der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch nicht gegen das Verbot Nr. 1 vor. In diesem Zusammenhang gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (**CEF-Maßnahmen**). Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements.

Entscheidendes Kriterium bei den CEF-Maßnahmen ist, dass sie vor einem Eingriff und in direkter funktionaler Beziehung hierzu durchgeführt werden. Die Maßnahmen sollen die Lebensstätte der betroffenen Population hinsichtlich der Qualität und Quantität erhalten. Hierbei ist es i.d.R. nicht ausreichend, dass potentiell geeignete Ersatzlebensräume außerhalb des Vorhabensgebietes vorhanden sind. Dies wird nur der Fall sein, wenn nachweislich in ausreichendem Umfang geeignete Habitate im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen.

Vielmehr darf sich an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung ergeben (LANA 2010).

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschrift (MKULNV 2016) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und Strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat **und** wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann **oder** wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

3 Grundlagen

3.1 Kiebitz (*Vanellus vanellus*) – Ökologie

Nach Angaben des Landesumweltamtes NRW (hier: Auszüge, vgl. LANUV 2012) sind die Habitatansprüche der Art folgendermaßen zu charakterisieren:

3.1.1 Fortpflanzungsstätte

Der Kiebitz legt sein Nest im Offenland am Boden oder auf Bulten im Grünland sowie auf Äckern an. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut. Die Ortstreue ist meist hoch ausgeprägt (BAUER et al. 2005), allerdings besteht auch die Fähigkeit zu Umsiedlungen zumindest über kleine Entfernungen als Anpassung an Veränderungen an Kulturlandbrutplätze (BAUER et al. 2005 S. 435). Die Art kann bei günstigen Bedingungen kolonieartig brüten. Da die Jungvögel Nestflüchter sind, ist das engere Umfeld mit dem nach dem Schlüpfen zur Jungenaufzucht notwendigen Strukturen der Fortpflanzungsstätte hinzuzurechnen. In der Konsequenz umfasst die Fortpflanzungsstätte damit den Bereich der Nestanlage und den brutzeitlichen Aufenthaltsraum bis zum Flüggewerden der Jungtiere. In der Regel ist hierfür ein Raumbedarf von mind. 2 ha bzw. die gesamte genutzte Parzelle (ggf. in Kombination mit Nachbarparzellen z. B. bei Kiebitzbruten auf Acker, s. u.) um den Neststandort bzw. den „Revier“-Mittelpunkt abzugrenzen. Bei kolonieartigem Vorkommen ist die gesamte Kolonie zuzüglich der Nahrungshabitate als Fortpflanzungsstätte abzugrenzen. Dabei ist zu beachten, dass die Brut häufig auf einem Acker stattfindet, die Jungenaufzucht dagegen meist im benachbarten Grünland erfolgt. Dabei können Wanderungen bis zu 500 m zurückgelegt werden (ANDRETTZKE et al. 2005).

3.1.2 Ruhestätte

Der Kiebitz nächtigt in der Regel am Boden. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Darüber hinaus sind die Ruhestätten einzelner Individuen unspezifisch und räumlich nicht konkret abgrenzbar.

3.1.3 Habitatanforderungen

Der Kiebitz (im Folgenden nach GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999 S. 440 f.) bevorzugt als Brutplatz möglichst flache und weithin offene, baumarme, wenig strukturierte Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Auch während des Jungführens ist niedrige Vegetation von entscheidender Bedeutung. Ihre tolerierte Höhe wächst mit abnehmender Dichte der Einzelpflanzen, wobei pflanzensoziologische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen. Für die Biotopwahl im Frühjahr, wenn die End-

höhe der Vegetation noch nicht erkennbar ist, scheint die Bodenfarbe ausschlaggebend: schwarze oder braune bis graugrüne Flächen werden lebhaft grünen vorgezogen. Weiterhin spielen auch Brutort- und Geburtsortstreue eine wichtige Rolle. Die auf wenige Faktoren zu reduzierenden generellen Biotopansprüche erklären die Vielfalt der heute besiedelten Biotope und die im Verlauf der letzten hundert Jahre großräumig erfolgte Umstellung hinsichtlich der Bodenfeuchtigkeit. Die Vegetationshöhe zu Beginn der Brutzeit soll im Grasland 5-8 cm und in Getreideäckern 12-15 cm nicht überschreiten. Bei locker stehender Vegetation, die die Fortbewegung nicht behindert, können auch größere Höhen toleriert werden (z. B. Maisfelder bis mehrere Zentimeter). Als Deckung und Schutz für die Küken sind auch (kleinflächig) höher bewachsene Strukturen in den Nahrungsgebieten oder direkt anschließend bedeutsam (MÜLLER et al. 2009 S. 329 f.).

Die Amplitude der heute in Mitteleuropa besiedelten Flächen, deren Struktur den genannten Grobmerkmalen entspricht, reicht von nassen bis hin zu trockenen Standorten und umfasst z. B. Groß- und Kleinsiegenriede, Pfeifengraswiesen, Glatthafer- und Knäulgraswiesen, Viehweiden, Heideflächen, Magergrünland auf Flugplätzen, Ackerland (Wintergetreide-, Mais-, Futter- und Zuckerrübenfelder, Kartoffeläcker, Kleeschläge, Stoppelfelder und Brachäcker) sowie Industriebrachen (KOOIKER 2000).

Der Kiebitz nistet – wenn möglich – gesellig, die Nester stehen oft in Sichtkontakt. Die Neigung zur Koloniebildung ermöglicht eine gemeinschaftliche Verteidigung des Brutplatzes gegenüber Luft- und Bodenfeinden zusammen (BAUER et al. 2005 S. 436) (Einzelpaare haben geringere Abwehrmöglichkeiten und daher oft geringen oder keinen Bruterfolg).

In verschiedenen Untersuchungen wird für den Kiebitz darauf hingewiesen, dass die Offenheit der Landschaft ein wichtiger Punkt in Bezug auf die Habitatwahl ist (z. B. VAN DER ZANDE 1980). Dies wird meist mit der Meidung von Luft- oder Bodenprädatoren in Zusammenhang gebracht, da viele der im Grünland lebenden Prädatoren auf Hecken oder Feldgehölze angewiesen sind. Bei günstigen Habitatbedingungen werden Vertikalstrukturen ggf. toleriert. In der Regel sollen Maßnahmenflächen daher so angelegt werden, dass sie einen (weitgehend) freien Horizont aufweisen und keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) in der Nähe von mind. 100 m aufweisen (fachgutachterliche Einschätzung).

3.1.4 Räumliche Aspekte / Vernetzung

Grundsätzlich sollen Maßnahmen möglichst nahe zu bestehenden

Vorkommen umgesetzt werden. Kiebitze suchen für die Nistplatzwahl bevorzugt die Nähe von Artgenossen auf.

4 Beschreibung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Für den artenschutzfachlichen Ausgleich steht eine derzeit intensiv als Grünland genutzte Wiese in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 zur Verfügung. Hier soll eine rund 3 ha große Teilfläche extensiviert und artenschutzfachlich zugunsten der Art Kiebitz aufgewertet werden (vgl. Abb. 1).

Die Fläche liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Dueffel – Kellener Altrhein und Flussmarschen (KLE-002) sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401). Nordöstlich der Fläche in einer Entfernung von rund 350 m wurde in den vergangenen Jahren ein großflächiges, flaches Gewässer zur Optimierung des Lebensraumes für Wiesenbrüter angelegt.

Die eigentliche Fläche liegt innerhalb einer durch Grünlandnutzung dominierten, offenen Landschaft. Am westlichen Rand besteht jedoch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Heckenstruktur. Hochwüchsige Gehölze oder Feldgehölze sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist insgesamt als störungsarm zu beurteilen, auch wenn am östlichen Rand der Fläche die Kranenburger Straße verläuft und die Grünländer einer landwirtschaftlichen (z.T. an Bodenbrüter angepassten) Bewirtschaftung unterliegen.

Gemäß Angabe des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt der Fläche ein typischer Auenlehm. Dieser ist als schutzwürdiger Grundwasserboden mit Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte klassifiziert. Die ökologische Feuchtestufe wird als „grundfeucht“ bewertet. Der Standort ist dementsprechend in einer Tiefe von 8 – 13 dm langfristig vernässt. Es kann von einem verzögerten Vegetationsbeginn ausgegangen werden.

Zur Zeit der Bestandsaufnahme war der unmittelbar nördlich der Fläche liegende Graben zur weiteren Anhebung des Grundwasserspiegels verschlossen.

Südlich der Fläche verläuft das klassifizierte Gewässer „Bosse Wässerung“.

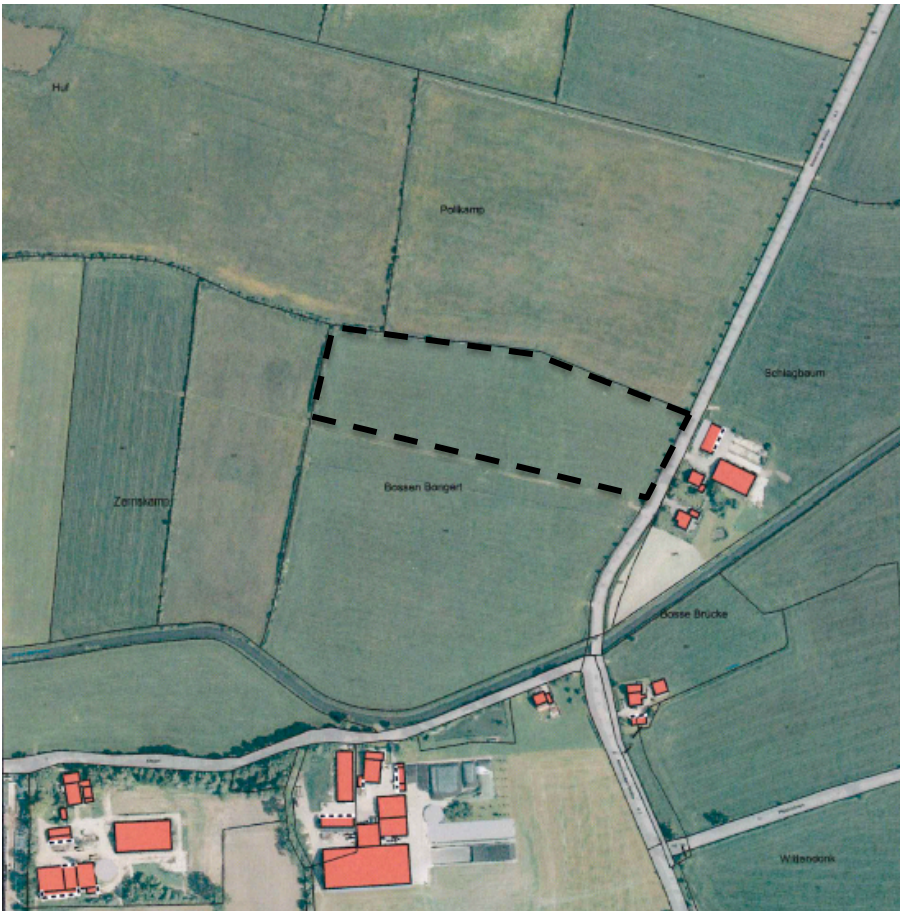


Abb. 1: Lage der artenschutzfachlichen Ausgleichsfläche innerhalb der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344. Auszug aus der dt. Grundkarte, Kreis Kleve, Abt. Kataster und Vermessung vom 16.02.2017.



Abb. 2: Nördlicher Teilbereich der Maßnahmenfläche (Blick aus östlicher Richtung, März 2017).

5 Maßnahmenkatalog „Kiebitz“

Gemäß dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKUNLV 2013) stehen für den Kiebitz verschiedene CEF-Maßnahmen zur Verfügung um das Eintreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG abzuwenden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin sicherzustellen. Nachfolgend werden jedoch nur die Maßnahmen auszugsweise beschrieben, die in vorliegendem Fall in Betracht gezogen werden können. Für eine detaillierte und vollständige Beschreibung der Maßnahmen wird auf das Datenblatt „Kiebitz“ (ID 26) des Landesumweltamtes verwiesen (vgl. Anhang).

5.1 Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (G2.1, O1.1)

• Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Wichtiges Habitat vom Kiebitz ist feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. In der Maßnahme werden geeignete Grünlandbestände mit offenen zur Brutzeit wasserführenden, an den Ufern spärlich oder kurz bewachsenen Blänken und / oder Tümpeln hergestellt.

• Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Weiterhin ist auf eine ausreichende Störungsarmut bezüglich Erholungsnutzung (Spaziergänger, frei laufende Hunde, Modellflugzeugflieger etc.) zu achten.
- Maßnahmenstandorte mit (weitgehend) freiem Horizont; keine hohen, geschlossenen Vertikalkulissen (große und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Stromleitungen in der Nähe bis mind. 100 m.
- Grünland- oder Ackerstandorte mit mittleren bis nassen Bodenverhältnissen, beim Kiebitz ggf. auch trockenere Standorte. Bestehende Grünlandstandorte mit Renaturierungsmöglichkeiten sind zu bevorzugen.

• Anforderungen an Qualität und Menge

- Orientierungswert pro Brutpaar bei kolonieartiger Konzentration: 0,1 bis 0,5 ha / Paar.
- Wiedervernässung der Flächen (Rückbau von Drainagen, Anstau von Gräben, Anlage von Blänken).
- Angepasste Pflege und Management des Grünlandes.

- **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung**
 - Die Maßnahmen erfordern eine umfassende Betreuung und Pflege im Hinblick auf die notwendigen Wasserstände sowie der Offenhaltung der Flächen durch Mahd / Beweidung und dem regelmäßigen Rückschnitt von Gehölzaufwuchs.

- **Weitere zu beachtende Faktoren**
 - Bei einer Maßnahmenkonzeption für weitere Wiesenlimikolen ist die Etablierung eines Mosaikmanagementsystems sinnvoll, um die unterschiedlichen Ansprüche der Arten bestmöglich zu erfüllen.

- **Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit**
 - Wirksamkeit innerhalb von bis zu 2 Jahren. Bei vorhandener Grundeignung der Fläche und bei bereits erhöhtem Grundwasserstand können die Maßnahmen bereits im ersten Jahr erfolgreich sein.

- **Prognosesicherheit**
 - Bei Grundeignung der Fläche, insbesondere hinsichtlich der Grundwasserstände sind die benötigten Habitatstrukturen kurzfristig entwickelbar.
 - Die Habitatansprüche der Art sind gut bekannt und positive Wirkungen der Maßnahmen im Grünland durch zahlreiche Studien belegt. Die Erfolgswahrscheinlichkeit wird insgesamt als „sehr hoch“ eingestuft. Ein maßnahmenbezogenes Monitoring ist nicht erforderlich. Bei landesweit bedeutsamen Vorkommen ist ein populationsbezogenes Monitoring vorgesehen.

5.2 Prädatorenmanagement (Av 6.1, Av 6.2)

- **Allgemeine Maßnahmenbeschreibung**

Prädatoren können eine wesentliche Ursache für den Rückgang bodenbrütender Wiesenvogelarten darstellen. Hierzu zählen neben Greifvögeln und Nagetieren v.a. Rotfuchs, Wildschwein, Waschbär, Marderhund und Mink. Zur Reduktion der Prädationsraten kann ein aktives (Bejagung) und / oder ein passives (Einzäunen, Entfernung von Versteckmöglichkeiten) Management durchgeführt werden.

- **Anforderungen an den Maßnahmenstandort**
 - Die Maßnahme ist insbesondere ratsam, wenn die Fläche nachgewiesenermaßen hohe Prädationsdichten aufweist und keine Quellhabitats (Wälder, Gehölzreihen etc.) im Umfeld

bestehen (z.B. Inseln, Halbinseln).

- **Anforderungen an Qualität und Menge**
 - Aktives Prädatorenmanagement durch Bejagung.
 - Passives Prädatorenmanagement durch Körbe / Elektrozäune um das Nest oder die Nahrungshabitate, jedoch sind auch habitatsteuernde Maßnahmen denkbar: Reduzierung von Gehölzen und höherwüchsigen Krautbeständen / Rückbau von leerstehenden Gebäuden.
 - Schaffung von Störungsarmut.

- **Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung**
 - Die Maßnahmen müssen u.U. häufig und mit hoher Intensität (z.B. Bejagung, Errichtung / Umsetzen von Elektrozäunen) durchgeführt werden.

- **Weitere zu beachtende Faktoren**
 - Aktives Prädatorenmanagement kann zu Störungen von Zielarten führen. Individueller Nestschutz ist sehr personalaufwändig.

- **Zeitliche Dauer bis Wirksamkeit**
 - Die Maßnahmen sind spätestens innerhalb der nächsten Brutsaison wirksam.

- **Prognosesicherheit**
 - Für den Einsatz von Elektrozäunen liegen Studien mit positiven Ergebnissen hinsichtlich des Bruterfolges vor.
 - Eine intensive Bejagung ist insbesondere für Inseln bzw. Halbinseln sinnvoll. Hierbei handelt es sich um keine eigenständige vorgezogene Ausgleichsmaßnahme.
 - Die Entfernung von Gehölzen zur Reduktion des Prädatoreinflusses wird als geeignete Teilmaßnahme eingestuft.
 - Insgesamt ist für ein aktives Prädatorenmanagement lediglich eine geringe Eignung zu prognostizieren, während nach Expertenmeinung Maßnahmen zum passiven Prädatorenmanagement grundsätzlich eine „mittlere“ Eignung aufweisen.

6 Maßnahmenplanung und –beschreibung

6.1 Rückschnitt von Gehölzen

M1	<p>In Anlehnung an die Maßnahmenbeschreibung (Prädatorenmanagement) soll zur Unterstützung des Bruterfolgs die am westlichen Rand der Fläche vorhandene Gehölzreihe „auf den Stock“ gesetzt werden. Hierdurch werden potentielle Versteck- und Ansitzmöglichkeiten von Prädatoren der hier brütenden Offenlandarten (weiter) reduziert und somit mögliche Brutverluste durch Fressfeinde minimiert.</p> <p>Die Maßnahme ist im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum vom 01.10 bis zum 28.02 durchzuführen und in der darauffolgenden Brutsaison wirksam.</p> <p>Die Maßnahme sollte in einem regelmäßigen Zeitraum von rund 5 Jahren wiederholt werden.</p>
-----------	---

6.2 Anlage einer Blänke, ggf. Entfernung einer Drainage

M2	<p>Durch die Anlage einer Blänke wird in einem prinzipiell geeigneten Grünlandbestand ein offenes und zur Brutzeit wasserführendes Flachgewässer (Blänke) angelegt. Hierdurch wird die Attraktivität der Maßnahmenfläche sowie auch der umliegenden Grünlandbestände für Offenlandarten gesteigert. Die flachen Uferzonen der Blänke stellen stocheffähige Nahrungsflächen für die Art dar.</p> <p>Die Blänke sollte eine offene Wasserfläche von 3000 m² aufweisen, bei einer max. Gewässertiefe von rund 60 bis max. 80 cm. Zur Vermeidung von Jungtier-Verlusten durch Ertrinken sind flache Ufer mit Böschungswinkeln von mind. 1: 20 auszugestalten. Um einen möglichst großen Übergangsbereich „Land-Wasser“ zu erzielen, ist eine geschwungene Uferausgestaltung umzusetzen.</p> <p>Eine abschließende Festlegung der Gewässertiefe und der konkreten Ausgestaltung ist im Zuge der Maßnahmendurchführung notwendig und an den vorliegenden Bodeneigenschaften auszurichten. Der anfallende Aushub ist abzutransportieren. Der Boden darf nicht auf Grünland und Schutzgebietsflächen aufgebracht werden. Auch das Aufbringen auf Ackerstandorten kann genehmigungspflichtig sein.</p> <p>Die Uferbereiche der Blänke sind bei starkem Aufkommen von Flatterbinse oder Röhrichten, ggfs. auch höherwüchsigen krautigen / verholzten Pflanzen in regelmäßigen Abständen, d.h. einmal jährlich auszumähen. Der Pflegeschnitt muss zur Vermeidung artenschutzfachlicher Konflikte außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchgeführt werden (vgl. Maßnahmenzeitraum „M1“). Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen.</p> <p>Zur weiteren Sicherung / Wiederherstellung angepasster Grundwasserstände ist eine ggf. vorhandene Drainage zu entfernen.</p>
-----------	---

6.3 Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland

M3

Ein wichtiges Habitat für den Kiebitz ist feuchtes bis nasses, meist extensiv bewirtschaftetes Grünland. Zur Steigerung der Attraktivität trägt die Schaffung von kurzrasigen Bereichen mit nahegelegenen höherwüchsigen Bereichen (Mosaikmanagement) bei. Die bisherige, intensiv genutzte Grünlandfläche ist durch eine angepasste Bewirtschaftung in extensives Grünland (Mähwiese) zu überführen.

Nachfolgende Bewirtschaftungsvorgaben sind einzuhalten:

- Verpflichtung zur ersten Grünlandmahd frühestens ab dem 15.06 (besser 30.06) eines jeden Jahres sowie Verpflichtung zur einer nachfolgenden zweiten Mahd ab dem 15.09. Insbesondere in den ersten Jahren nach Umsetzung der Maßnahme ist zur Aushagerung der Fläche auch eine dritte Mahd empfehlenswert. Diese ist immer von innen nach außen oder konsequent von einer Seite her durchzuführen um Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu gewähren. Das Mahdgut ist zeitnah abzuräumen und abzutransportieren. Der Heuwerbung sollte der Vorzug vor der Silage gegeben werden. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Auf Nachsaat oder Pflügeumbruch ist zu verzichten.
- Die Schnitthöhe darf nicht unter 7 cm erfolgen, es ist mit Schrittgeschwindigkeit zu mähen. Es darf nur mit einem Anbaugerät / Mähwerk gearbeitet werden.
- Eine Bodenbearbeitung (schleppen, walzen) ist bei entsprechendem Bodenzustand nur vor dem 15.03. eines jeden Jahres möglich.
- Zur langfristigen Reduktion der Wüchsigkeit der Fläche ist das Aufbringen von Dünge- und Kalkmitteln sowie Pflanzenschutzmitteln aller Art und gleich in welcher Form nicht erlaubt.
- Randstreifen in einer Breite von ca. 2,0 m sind bei der ersten Mahd im Jahr auszunehmen um Rückzugshabitate für Jungvögel zu erhalten.

Generell gilt, dass ein Befahren der Fläche außerhalb der Zeiten, in denen eine Bewirtschaftung gemäß der hier vorliegenden Vorgaben verboten ist. Dies gilt auch für anderweitige Arbeiten (Instandsetzungsarbeiten).

Von den vorgenannten Bewirtschaftungsvorgaben / -verboten können durch die Gebietsbetreuung bei Vorliegen naturschutzfachlicher Gründe abweichende Vorgaben gemacht werden.

7 Eingriffsregelung

Mit der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) ist eine naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen verbunden, die prinzipiell geeignet ist den mit Durchführung des Bbauungsplanes entstehenden Eingriff im Sinne der Eingriffsregelung zu kompensieren.

Zur Ermittlung des „Aufwertungspotentiales“ wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2002) angewandt. Dieses Verfahren wird auf Basis der durchgeführten Bestandserfas-

sung für den Bestand vor dem Eingriff und den Zustand nach Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz zeigt das „Aufwertungspotential“ der Fläche auf, welches zur Kompensation des mit Durchführung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffs verrechnet werden kann.

Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche stellt sich derzeit als Intensivgrünland dar. Im westlichen Teilbereich bestehen linienhafte Gehölzstrukturen, die jedoch bei Umsetzung des vorliegenden Maßnahmenkonzeptes zurückgeschnitten („auf den Stock gesetzt“) werden.

Im Zielzustand ist aufgrund der zukünftigen extensiven Nutzung langfristig (Bewertung 30 Jahre nach Neuanlage) von der Entwicklung einer Magerwiese auszugehen. Zudem wird eine Blänke angelegt und dauerhaft unterhalten.

Tab. 1: Ermittlung der mit Umsetzung des artenschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes verbundenen Biotopwertpunkte. Grundlage: Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2002).

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	
3.2	Intensivgrünland (Fettwiese)	30.750	4,0	1,0	4,0	123.000
8.1	Gehölzstreifen	2.600	7,0	1,0	7,0	18.200
Summe Bestand G1		33.350				141.200

*Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Maßnahmenkonzept "Kiebitz"

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzel- flächenwert
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrektur- faktor*	Gesamtwert	
3.3	Entwicklung einer Magerwiese	30.250	7,0	1,0	7,0	211.750
7.3	Naturnahe Stillgewässer / Blänke	3.100	7,0	0,9	6,3	19.530
Summe Planung G2		33.350				231.280

Bei der Anlage der Blänke erfolgt eine Abwertung mittels Korrekturfaktor, da diese - nicht wie im Bewertungsverfahren angenommen - zukünftig keine mit Laubgehölzen / Röhrichten bewachsene Uferbereiche aufweisen wird

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	231.280,00	-141.200,00	=	90.080,00
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertüberschuss von rund	90.080,00 Biotopwertpunkten.			

8 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kranenburg beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Großen Haag“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer geplanten Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelszentrums im Nordosten des Ortskerns zu schaffen.

Im Rahmen der durchgeführten Artenschutzprüfung zu o.g. Bebauungsplan konnte auf Basis der jährlich durchgeführten Nestkartierungen der Kartiergemeinschaft „Düffel“ im Umfeld des Plangebietes eine Betroffenheit von maximal 6 Kiebitzgelegen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) BNatSchG ist bei Umsetzung des Bebauungsplanes daher eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für betroffene Kiebitzbrutpaare notwendig. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme soll auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 erfolgen.

Auf den o.g. Grundlagen wird ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept für den Kiebitz erarbeitet. Die hierbei entstehenden Ökopunkte werden ermittelt und können für den naturschutzfachlichen Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung angerechnet werden.

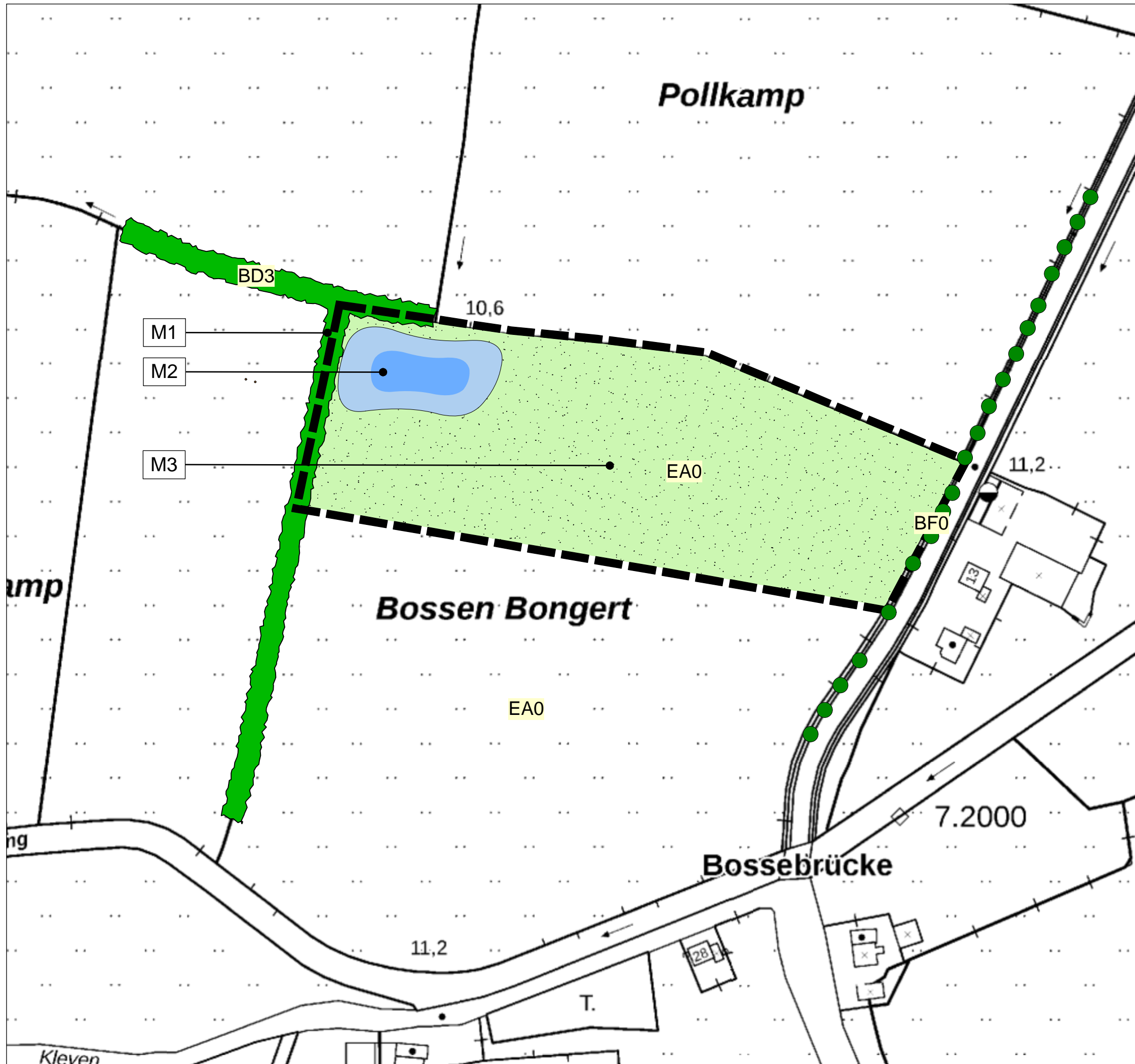
Coesfeld, im April 2017

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Literaturverzeichnis

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen, 2002.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2012): Maßnahmensteckbriefe Vögel NRW. Verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/m_s_voegel_nrw.pdf (abgerufen am 10.03.2017).
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV. Schlussbericht.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2016): VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rund-erlass.
- WoltersPartner GmbH (2017): Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“ (Plan + Begründung), einschließlich integrierter Artenschutzprüfung. Coesfeld.

Anhang



Maßnahmenkonzept (3,3 ha)

- M1** Gehölz-Rückschnitt
- M2** Anlage einer Blänke
- M3** Grünlandextensivierung / angepasstes Management

Biotoptypenkürzel

- BD3** Gehölzstreifen
- BF0** Baumgruppe, Baumreihe
- EA0** Fettwiese

Sonstiges

- Maßnahmengrenze

Gemeinde Kranenburg

Maßnahmenplan Kiebitz

Maßstab	1 : 2.000
Blattgröße	DIN A3
Bearbeiter	FB / We
Datum	28.03.2017

WOLTERS PARTNER
 Architekten & Stadtplaner GmbH
 Daruper Straße 15 · D-48653 Coesfeld
 Telefon +49-2541-9408-0 · Telefax 6088
 info@wolterspartner.de

